

Ergebnisprotokoll

über die am **Donnerstag, dem 11. Juni 2026** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** im **Sitzungssaal der Gemeinde Pernegg an der Mur, Kirchdorf 16, 8132 Pernegg an der Mur** stattgefundene ordentliche und öffentliche

Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend (o.T.):

Bgm ⁱⁿ Eva Schmidinger	ÖVP
Vbgm ⁱⁿ Martina Spitzer	ALP
GK Siegfried Ebner	SPÖ
GR Michael Doppelhofer	ÖVP
GR ⁱⁿ Katja Marinitsch	ÖVP
GR ⁱⁿ Stefanie Trieb	ÖVP
GR Oskar Sarkleti	ÖVP
GR Johannes Papst	ÖVP
GR Mathias Kahr	ÖVP
GR ⁱⁿ Gabriele Suppan	SPÖ
GR Martin Ellmaier	SPÖ
GR Alfred Pogner	SPÖ
GR Lukas Handler	SPÖ
GR Nikolaus Wonisch	SPÖ
GR ⁱⁿ Maria Kaltner	SPÖ
AL Patrik Pretterer	Gemeindeamt
ABI Bernhard Wiltschnigg mit Fahrzeugausschuss	FF Mixnitz

Vorsitzende: Bgmⁱⁿ Eva Schmidinger
Protokollführer: AL Patrik Pretterer

Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung:

Bürgermeisterin Schmidinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß per E-Mail fristgerecht erfolgte.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die **Vorsitzende** stellt den Antrag, den **Tagesordnungspunkt 7 „Vertragsänderungen zwischen Gemeinde Pernegg/Mur und Kib3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau zum Betrieb des Pfarrkindergarten Pernegg, Beratung“** mit den Unterpunkten a. „**Abgangsvereinbarung läuft mit 31.08.2026 aus**“, b. „**Betreibervertrag läuft mit 31.08.2026 aus**“, c. „**Mietvertrag – Einvernehmliche Auflösung mit 31.08.2026**“ und d. „**Betriebsführungsvertrag ab 01.09.2026**“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die **Vorsitzende** stellt den Antrag, den **Tagesordnungspunkt 12 „Grundsatzbeschluss zur Anschaffung HLF 3 Tunnel für Feuerwehr Mixnitz, Beratung und Genehmigung“** zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende geht in der Tagesordnung mit der Fragestunde weiter.

GR Papst berichtet eingangs über die kürzlich stattgefundenene Ausschusssitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport. Als erstes Thema wird vom Aquafitness, welches von Silvia Lehofer in den letzten Jahren im Freibad Pernegg angeboten wurde, berichtet. Für 2026 wurde seitens des Ausschusses festgelegt, dass das Freibad für die Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Weiters würde auf der APP seitens der Gemeinde eine Werbung gemacht. Das zweite Thema war, die Turnsaalnutzung der Volksschule Pernegg/Mur für Privatpersonen. Laut Herrn Sporer wird es ab Herbst wahrscheinlich keine Kids Factory mehr geben. Daher würde der Freitagstermin von 14.00 bis 17.00 Uhr freiwerden. Allgemein wurde jedoch festgehalten, dass die Ferien und schulfreien Tage geschlossen bleiben sollen. Es wird nun einmal die Anmeldung für die Turnsaalnutzung durch die Vereine abgewartet. Diese haben bei der Turnsaalnutzung Vorrang. Es soll nun die Anmeldung für das Schuljahr 2026/2027 abgewartet werden und danach wird über einen Probetrieb nachgedacht. Festgehalten wird, dass es für die Gemeinde keine Mehrkosten geben darf.

Vbgmⁱⁿ Spitzer fragt an, wie es nun mit dem Schulsprengelthema weitergeht. Die Vorsitzende berichtet hierzu, dass es in der Kleinen Zeitung einen Artikel gab, in welchem über die Entscheidung des Schulsprengels geschrieben wurde. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine Stellungnahme der Bildungsdirektion. Bgmⁱⁿ Schmidinger berichtet außerdem, dass es seitens der Stadtgemeinde Frohnleiten und der Gemeinde Pernegg/Mur eine gemeinsame Stellungnahme an das Land bzw. die Bildungsdirektion geben werde.

GR Pogner fragt an, wie der Stand mit der Energiegemeinschaft sei.

Die Vorsitzende berichtet, dass es mit der PV-Anlagenfirma momentan sehr schwierig ist. Aus derzeitiger Sicht kann man hierzu nichts Genaues sagen. Es wird aber demnächst einen Termin mit der Firma geben. Es wird kurz diskutiert, ob man nicht Herrn Martin Auer als fachkundige Person zum Thema „PV und Energiegemeinschaft“ hinzuziehen sollte. In weiterer Folge soll auch eine rechtliche Prüfung in Betracht gezogen werden.

GRⁱⁿ Kaltner hat ein paar Anmerkungen zum ehemaligen Volleyballplatz. Laut Informationen werde dieser nicht ausreichend gemäht, sodass er nicht bespielbar ist. AL Pretterer werde dies umgehend mit dem Badpersonal abstimmen und beheben lassen. Weiters stellt GRⁱⁿ Kaltner die Frage, ob es das mobile Volleyballnetz noch gibt. Hierzu berichtet die Vorsitzende, dass erst kürzlich Elisabeth Moik vom Bauamt das Netz genutzt hat.

GR Kahr fragt an, ob beim Freibadvorplatz ein Parkverbot angebracht wird.

Die Vorsitzende berichtet, dass ein Parkverbot angebracht werden soll. Dieses werde demnächst umgesetzt.

GR Handler fragt an, was es zum Thema „Sammeltaxi“ Neues gibt. Die Vorsitzende erklärt, dass sie darüber später im Tagesordnungspunkt „Berichte der Bürgermeisterin“ berichten wird.

GRⁱⁿ Marinitzsch fragt an, wie es mit der Marktordnung aussieht. Aktuell gibt es ja eine Marktordnung für den Pernegger Kirtag. Es muss noch der monatliche Markttag aufgenommen werden. Die Vorsitzende berichtet, dass eine neue Marktordnung in Ausarbeitung ist.

GRⁱⁿ Trieb fragt an, ob es auf Grund der Ausfälle der Automaten eine Entschädigung seitens der Firma gibt. AL Pretterer merkt hierzu an, dass die Fehlerzuweisung nicht so einfach ist, da es hier mehrere Beteiligte gibt. Die Firma Neuhauser ist der Händler der Automaten. Der Automat selbst ist von einer anderen Firma. Das Zahlungssystem läuft abermals über eine andere Firma und die Internetversorgung erfolgt über Magenta direkt durch die Gemeinde. Aktuell wurden Zahlungsterminal, Sim-Karte und Drucker durch die jeweiligen Firmen ohne Kosten für die Gemeinde getauscht. Es wird festgehalten, sollte es weiterhin Probleme geben, sollen alle Firmen an einen Tisch geholt und die Probleme eruiert und behoben werden.

GRⁱⁿ Trieb berichtet, dass die Zufahrtsstraße zu ihren Eltern in einem sehr schlechten Zustand sei und möchte wissen, ob in nächster Zeit eine Sanierung angedacht ist. Die Vorsitzende berichtet, dass aktuell keine Sanierung geplant ist, aber man werde die Sache anschauen, dass man zumindest die Entwässerung verbessert.

GRⁱⁿ Suppan fragt an, ob es schon einen Mähplan gibt. Die Vorsitzende berichtet hierzu, dass dieser noch nicht fertig sei. GRⁱⁿ Suppan merkt an, dass sie in der Fraktion immer wieder gefragt werden, wie oft wo gemäht wird. AL Pretterer wird sich dem annehmen.

GRⁱⁿ Suppan fragt an, wie der Stand mit „Essen auf Rädern“ sei. Die Vorsitzende berichtet, dass sie mit Bettina Fraißler vom Stoabock ein Gespräch hatte. Frau Fraißler könnte von Dienstag bis Freitag im Zuge des Menüs mitkochen. Der Preis wäre auch der Menüpreis, welcher derzeit € 13,90 beträgt. Das Hauptproblem ist derzeit die Auslieferung des Essens. Frau Fraißler hat keine Kapazitäten für die Auslieferung. Es wird festgehalten, dass über die CitiesApp Freiwillige gesucht werden sollen. Des Weiteren wird sich die Vorsitzende bei den Seniorenvereinen nach Freiwilligen umschaun.

GR Ellmaier fragt an, was mit dem Verkehrsspiegel in Mautstatt passiert. Der ist immer wieder verdreht. AL Pretterer merkt an, dass es diesbezüglich bereits Gespräche mit den ÖBB gegeben hat. Diese brauchen derzeit noch die Zufahrt. Aktuell ist der Standort noch provisorisch. Bis Herbst sollte das Problem laut ÖBB gelöst sein.

GR Kahr möchte vorab ein großes Lob an AL Patrik Pretterer für die Organisation des Projektes der Winhöringer Brücke aussprechen. Durch die gute Organisation hat sich die Gemeinde mehrere tausend Euro an Ingenieurbürokosten erspart.

Gleichzeitig bringt GR Kahr die Idee ein, die generelle Gebäudeverwaltung als auch jene der Kindergärten, des Sportplatzes, der PV-Anlagen und der Volksschule an die Wohnungsverwaltung umzuverteilen, um AL Pretterer mehr zu entlasten. Die Vorsitzende merkt an, dass derzeit durch die Karenzvertretung von Frau Kaiser nichts umgestellt werden könnte. Aber für die Personalplanung im Jahr 2027 könnte dies berücksichtigt werden.

GR Doppelhofer berichtet kurz, dass dem Einspruch der Gemeinde Breitenau gegen den Kostenbeitrag für den Schulumbau in Frohnleiten nicht stattgegeben wurde. Die Gemeinde Breitenau muss somit den gesamten Anteil des Schulumbaus gemäß Aufteilungsschlüssel entrichten. Die Frage ist, wie die Auswirkung hier auf die Gemeinde Pernegg/Mur ist. Die Vorsitzende berichtet, dass dies derzeit keine Auswirkung auf die Gemeinde hat, da die Gemeinde Pernegg/Mur bereits ihren eingespargelten Anteil beglichen hat.

GR Papst stellt eine allgemeine Frage an den Gemeinderat: „Wie sieht es 2027 mit einem Dorffest aus?“ Der gesamte Gemeinderat ist für ein Dorffest im Jahr 2027. Als Ort wird wie 2023 Mixnitz vor den Naturwelten festgelegt. Es soll auch eventuell der Parkplatz vor dem Bahnhof mitbedacht werden.

GRⁱⁿ Kaltner fragt bzw. bittet darum, dass die Gemeinderatsbeschlüsse der Sitzungen in den Folgetagen der Sitzung mit einer kurzen Info auf die APP kommen. Gleichzeitig ersucht sie darum, die Gemeinderatsprotokolle nach Beschluss des Gemeinderates auf die Homepage zu laden. Die Vorsitzende wird dies zukünftig berücksichtigen.

Tagesordnungspunkt 1: Bericht der Bürgermeisterin

- a) **Schlüsselübergabe Kohlbacherobjekte:** Die Vorsitzende berichtet, dass mit heutigem Tage die Objekte der Firma Kohlbacher am Hofacker übergeben wurden.
- b) **Eröffnung Winhöringer Brücke:** Die Vorsitzende berichtet, dass am 13.06.2026 die offizielle Wiedereröffnung der Winhöringer Brücke stattfinden wird. Alle Gemeinderäte

sind eingeladen. Die Kosten der Brücke belaufen sich nach derzeitigem Stand auf brutto € 352.000,-.

- c) **SAM-Taxi und Gemeindebusse:** Die Vorsitzende berichtet, dass sie mit Taxiunternehmen im Kontakt ist. Weiters wird aktuell eine Kostenschätzung der Busse für einen möglichen Verkauf eingeholt. Zum Thema SAM-Taxi gibt es eine Ausschreibung, wonach die Kosten gleichgeblieben sind. Es wird aktuell noch alles geprüft und sobald neue Informationen vorliegen, werde der Gemeinderat informiert.
- d) **Ausflug der 3. Klassen der VS Pernegg zum Bodenbauer:** Die Vorsitzende berichtet, dass die beiden 3. Klassen zum Trinkwasserfest der ZWHS eingeladen wurde. Sie haben für das Schuljahr 2026/2027 eine Einladung zur Holding Graz bekommen.
- e) **WC-Anhänger Auweg:** Die Vorsitzende berichtet, dass das öffentliche WC am Auweg ab morgen, 12.06.2026 in Betrieb sein wird.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 26.03.2026

Die Vorsitzende berichtet, dass keine Einwendungen zum Protokoll vom 26.03.2026 eingegangen sind. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3: Aufschließungskostenvertrag für die E-Ladestation Traföß, Beratung und Genehmigung

a. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 26.03.2026

Die Vorsitzende stellt den Antrag den Beschluss mit dem festgelegten Einheitssatz von € 12,51/ m² aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Festsetzung des m²-Preises

Die Vorsitzende berichtet, dass der Raumordnungsbeirat folgenden Vorschlag für die Festlegung des Aufschließungs- und Investitionskostenbeitrages gemäß § 43 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (Stmk. ROG) für das Gewerbegebiet Traföß kalkuliert hat:

€ 9,65 pro m², sofern kein zusätzlicher Ausbau der Landesstraße (Errichtung einer Abbiegespur) erforderlich ist.

Sollten der Gemeinde innerhalb der nächsten 10 Jahre ab Baubeginn keine zusätzlichen Kosten für die Errichtung einer Abbiegespur entstehen, wird kein weiterer Betrag verrechnet. Sollten jedoch zusätzliche Kosten anfallen, ist die Gemeinde berechtigt, zusätzliche Aufschließungskosten in Höhe von € 2,86 pro m² indexiert vorzuschreiben.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den **Betrag von € 9,65 pro m²** mit der Zusatzoption mögliche € 2,86 pro m², festzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c. Genehmigung des Aufschließungskostenvertrages gem. § 43 ROG zwischen der Gemeinde Pernegg an der Mur und der E-Steiermark Kunden GmbH

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Aufschließungskostenvertrag gem. § 43 ROG mit den oben beschlossenen Bedingungen und den vorgetragenen Inhalten mit dem Vertragspartner Energie Steiermark Kunden GmbH (bereits unterfertigt am 01.06.2026) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4: Teilbebauungsplan „E-Tankstelle mit Sanitärcontainer“ – B 32.1

a. Bekanntgabe der Verfügung durch die Bürgermeisterin

Die Vorsitzende berichtet, dass sie den Teilbebauungsplan, welcher bereits im Raumordnungsausschuss geprüft und freigegeben wurde, mit Verfügung vom 26.05.2026 kundgemacht hat.

Der Gemeinderat nimmt das zur Kenntnis.

b. Einwendungsbehandlung

Die Raumordnungsausschussobfrau Gemeinderätin Katja Marinitsch berichtet, dass die Einwendungen in der zuvor stattgefundenen Raumordnungssitzung durchgesprochen und wie folgt zur Abstimmung freigegeben wurden:

Einwand Abteilung 13:

1. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung**, verfasst von **Herrn DI Wolfgang Lechner**, GZ: **ABT13-385756/2025-7**, vom: **15.12.2025**:

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen zu ggst. Teilbebauungsplan werden aus fachlicher Sicht nachfolgende Einwendungen bekanntgegeben:

1. Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 1 StROG dürfen Bebauungsplan u.a. dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Im Sinne der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen die für das zusammenhängende Aufschließungsgebiet definiert wurden, wird eine gesamtheitliche Planung als erforderlich erachtet. Warum lediglich eine Betrachtung für einen Teilbereich (Teilbebauungsplan) vorgenommen wird, ist jedenfalls unzureichend begründet. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, inwiefern die Anforderungen an eine geordnete Oberflächenentwässerung sowie geregelte Verkehrserschließung nur für den ggst. Teilbereich erfüllt werden können ohne die weitere Planung im Sinne der geforderten Gesamtbetrachtung zu beeinträchtigen.

2. § 3 Abs. 1 des ggst. Wortlaut wird auf seine Rechtsgrundlage hinterfragt. Eine Zulässigkeitserklärung der Unterschreitung der im maßgeblichen FWP festgelegten Bebauungsdichte für ein konkretes Projekt („für die Errichtung der Tankstelle“) kann über einen Bebauungsplan nicht sichergestellt werden.

3. § 3 Abs. 2 des ggst. Wortlautes kann nicht nachvollzogen werden und ist in sich widersprüchlich, da im ggst. Teilbebauungsplan weder ein Bebauungsgrad festgelegt ist, noch die gleichzeitige Unterschreitung desselben als zulässig erklärt werden kann. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Bebauungsgrades einen Mindestinhalt gemäß § 41 Abs. 1 StROG darstellt.

4. § 6 Abs. 1 Z. b) des ggst. Wortlautes wird hinsichtlich der beabsichtigten Festlegung hinterfragt. Die Bestimmung erklärt – ausgenommen eine Fläche von rund 35 m² innerhalb der festgelegten Baugrenzlinie – bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Teilbebauungsplangebietes als nicht zulässig.

5. § 6 Abs. 2 des ggst. Wortlautes erscheint in Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung des Planungsgebietes aus fachlicher Sicht unzureichend, da lediglich eine maximal zulässige Gesamthöhe für Gebäude festgelegt wird. Die Vorgaben sollen um eine Beschränkung der Gesamthöhe für bauliche Anlagen ergänzt werden.

6. § 7 Abs. 2 Z. a) des ggst. Wortlautes wird hinsichtlich der Festlegung der beabsichtigten Festlegung von Geländeänderungen bis zu einer Höhe von 2 m in einem Gelände mit kaum erkennbarer Neigung hinterfragt. Zudem ist der Erläuterungsbericht hinsichtlich einer dahingehenden Auseinandersetzung zu ergänzen.

7. § 7 Abs. 3 des ggst. Wortlautes sollte hinsichtlich einer Mindestqualität der vorzusehenden Bepflanzungsmaßnahmen konkretisiert werden.

8. § 8 des ggst. Wortlautes wird auf seine Rechtsgrundlage hinterfragt. Aus hiesiger Sicht wird dazu festgehalten, dass in einem Bebauungsplan die Verteilung der in der Baugebietskategorie zulässigen Nutzungen (in Teilbereichen, in Gebäuden, in Geschoßen) geregelt werden kann. Es kann jedoch nicht eine in der Widmungskategorie zulässige Nutzung grundsätzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Davon abgesehen kann eine dahingehende Regelung im Wortlaut des Bebauungsplans aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden, da eine im Bebauungsplan verankerte Verkehrsfläche ohnehin den Bestimmungen des § 32 StROG unterliegt.

9. § 10 Abs. 1 des ggst. Wortlautes wird auf seine Rechtsgrundlage hinterfragt. Eine rechtlich verbindliche Umsetzung des Abschlusses einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 43 StROG 2010 kann über einen Bebauungsplan nicht sichergestellt werden und ist lediglich als Absichtserklärung zu verstehen. Die Bestimmung sollte daher in den Erläuterungsbericht verschoben werden oder eine Klarstellung erfolgen, dass es sich nur um eine Absichtserklärung handelt.

10. Der Rechtsplan ist hinsichtlich der Festlegungen im ggst. Wortlaut § 5 zu Verkehrsflächen aus fachlicher Sicht unzureichend konkret. In der Plandarstellung wird eine Konkretisierung von Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr und für den ruhenden Verkehr als erforderlich erachtet. Zudem kann mangels konkreter Festlegung im Rechtsplan die Bestimmung „Die Lage der oberirdischen KFZ-Abstellflächen ist dem Ordnungsplan zu entnehmen“ nicht nachvollzogen werden. Davon abgesehen ist für Verkehrsflächen eine Darstellung auf den dafür vorgesehenen Flächen vorzunehmen, die gewählte „Umrandung“ der betreffenden Fläche ist jedenfalls unzureichend.

11. Darüber hinausgehende Festlegungen sollte jedoch vermieden werden, zumal hierfür im Zuge nachfolgenden Verfahren entsprechende Detailabstimmungen offengehalten werden sollten. Dahingehend wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rechtsplanes innerhalb der Verkehrsfläche festgelegte Baukörpersituierung aufgrund fehlender Interpretationsmöglichkeiten als verordnet anzusehen sind und auch marginale Abweichungen davon im Zuge der Genehmigung eines Projektes unzulässig wären. Die Baukörpersituierung ist entweder aus der dem Rechtsplan herauszunehmen oder ist durch eine entsprechende Bestimmung in der Planzeichenlegende ein Situierungsvorschlag zu definieren.

12. Die Festlegung einer „öffentlichen Parkanlage“ wird hinterfragt. Dafür ist ein öffentliches Interesse zu begründen. Die Bezugnahme unter § 7 Abs. 1 im ggst. Wortlaut „für den Aufenthalt während des Ladevorganges“ erfüllt dahingehende Anforderungen an ein öffentliches Interesse jedenfalls nicht. Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in Bebauungsplänen neben Freiflächen auch Grünanlagen und entsprechende Nutzungen festgelegt werden können.

13. Hinsichtlich redaktioneller Mängel ist aufgefallen, dass die dem Teilbebauungsplan zur Übersicht beigefügten Plandarstellungen mangelhaft sind. Dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan wird nicht entsprochen. Weder die Widmungskategorie noch die Bebauungsdichte stimmen überein. Für eine Bezugnahme auf den Rechtsbestand sind stets die rechtskräftigen und im Original unterfertigten Raumordnungspläne der Gemeinde zu verwenden. Zudem ist die Darstellung zum örtlichen Entwicklungsplan kaum lesbar. Der Schwarzplan ist unvollständig.

14. In der Planzeichenlegende sollte eine Unterscheidung zwischen Festlegungen im Rahmen der Verordnung des Teilbebauungsplanes und von Ersichtlichmachungen vorgenommen werden. Dahingehend sollte zumindest eine Auseinandersetzung zu Baubeschränkungszonen entlang von Schnellstraßen und Landesstraßen erfolgen. Zudem kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob die gemäß Rechtsplan bzw. Planzeichenlegende benannte

„Trafostation – Energiespeicher“ als Festlegung oder als Ersichtlichmachungen verstanden werden soll und die Regelungen des Teilbebauungsplanes hierfür anzuwenden sind.

15. Zudem ist aufgefallen, dass der Rechtsplan nicht unterfertigt ist. Grundsätzlich sind auch Entwürfe von Verordnungen zur Unterfertigung.

Auf allfällige Stellungnahmen/Einwendungen anderer Dienststellen wird verwiesen.

Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Ordnungsprüfungsverfahrens durch die Abteilung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen. ...“

2. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung**, verfasst von **Herrn DI Wolfgang Lechner**, GZ: **ABT13-385756/2025-11**, vom: **09.06.2026**:

”...

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen zu ggst. Bebauungsplan (2. Entwurf) werden aus fachlicher Sicht nachfolgende Einwendungen bekanntgegeben:

1. Im Sinne der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen die für das zusammenhängende Aufschließungsgebiet definiert wurden, wird eine gesamtheitliche Betrachtung der in Bebauungsplanzonierung (FWP) festgelegten Flächen als erforderlich erachtet. Warum jedoch lediglich eine Betrachtung für einen Teilbereich (Teilbebauungsplan) vorgenommen wird, ist unzureichend begründet (vgl. beispielsweise Erläuterungen S. 10 zur Bebauungsplanzonierung und S. 11 zum Geltungsbereich). In diesem Zusammenhang ist ua. auch nachzuweisen, inwiefern die Anforderungen an eine geordnete Oberflächenentwässerung sowie geregelte Verkehrserschließung nur für den ggst. Teilbereich erfüllt werden können ohne die weitere Planung im Sinne der geforderten Gesamtbetrachtung zu beeinträchtigen. ...“

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **nicht stattgeben**.

Begründung:

Der Teilbebauungsplan betrifft ausschließlich jenen Bereich, der für die Errichtung der E-Tankstelle mit Sanitärcontainer benötigt wird. Im Erläuterungsbericht wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich um einen Teilabschnitt eines größeren unbebauten Gebietes handelt und dass die spätere Erschließung sowie bauliche Verwertung der verbleibenden Flächen durch diesen Teilbebauungsplan nicht verhindert wird.

Die äußere Erschließung des gegenständlichen Planungsgebietes ist über die bestehende Gewerbestraße gegeben. Die innere Erschließung ist projektbezogen auf die Nutzung als E-Tankstelle abgestimmt. Auch die Oberflächenentwässerung ist im Wortlaut bereits dahingehend geregelt, dass Oberflächenwässer nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden dürfen, an Ort und Stelle zu retentieren sind und Oberflächenwässer von Verkehrsflächen in offene, begrünte Mulden zur Versickerung zu bringen sind.

Ein Entwässerungskonzept verfasst von Geotechnik ZT GmbH, vom 12.03.2026, GZ: 417024, liegt vor und wird als Beilage angefügt.



Eine gesamtheitliche Betrachtung ist derzeit nicht zielführend und widerspräche dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, da der Flächenbedarf künftiger Betriebe nicht bekannt ist und aus einer vorzeitigen Bebauungsplanung für das gesamte Aufschließungsgebiet Kosten für Bebauungsplanänderungen anfallen könnten (Doppelter bzw. verlorener Aufwand!). Die spätere bauliche Verwertung des verbleibenden Aufschließungsgebietes ist für spätere Teilbereiche weiterhin möglich:

Es ist allein schon aus dem Lageplan zu erkennen, dass die weitere Erschließung des verbleibenden Aufschließungsgebietes nicht beeinträchtigt ist.

Sowohl im Westen auf eine Länge von ca.50m und im Osten über Weg GST-NR 893 bestehen Zufahrtsmöglichkeiten über die Gewerbebestraße.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

2. Der Wortlaut enthält Bestimmungen die auf ihre Rechtsgrundlage zu hinterfragen sind und wird dahingehend auf Folgendes aufmerksam gemacht:

a. Zu § 3 Abs. 1 Bebauungsdichte: Eine Unterschreitung der im maßgeblichen Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsdichte für ein konkretes Projekt („für die Errichtung der Tankstelle“) kann über einen Bebauungsplan nicht sichergestellt bzw. geregelt werden. Eine dahingehende Auseinandersetzung ist allenfalls in nachfolgenden Bewilligungsverfahren auf der Grundlage eines konkreten Projektes vorzunehmen. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, teilweise stattgeben und den Satz „eine Unterschreitung der mindestzulässigen Bebauungsdichte (BBD) lt. Flächenwidmungsplan ist für die Errichtung der Tankstelle zulässig“ **in den Erläuterungsbericht verschieben.**

Begründung:

Eine Tankstelle – egal welcher Art - weist typischerweise einen sehr geringen Bedarf an Bruttogeschossfläche auf, da der überwiegende Flächenbedarf nicht durch Gebäude, sondern durch Ladeplätze, Fahrflächen, Aufenthaltsbereiche und technische Infrastruktur entsteht. Dies wird im Erläuterungsbericht ausdrücklich begründet.

Die Formulierung dient daher nicht dazu, ein konkretes Bauprojekt außerhalb der gesetzlichen Systematik zu privilegieren, sondern trägt der besonderen städtebaulichen Eigenart der Nutzung und des Standortes im Kreuzungsbereich mehrerer Straßen Rechnung. Die Frage der konkreten Einhaltung der baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Parameter ist im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren anhand des konkreten Projektes zu prüfen.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

b. Zu § 8 Nutzung: Aus hiesiger Sicht wird dazu festgehalten, dass in einem Bebauungsplan die Verteilung der in der Baugebietskategorie zulässigen Nutzungen (in Teilbereichen, in Gebäuden, in Geschoßen) geregelt werden kann. Es kann jedoch nicht eine in der Widmungskategorie zulässige Nutzung grundsätzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Davon abgesehen kann eine dahingehende Regelung im Wortlaut des Bebauungsplans aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden, da eine im Bebauungsplan verankerte Verkehrsfläche ohnehin den Bestimmungen des § 32 StROG unterliegt. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben und den §8 löschen.**

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

c. § 10 Zivilrechtliche Vereinbarung: Eine rechtlich verbindliche Umsetzung des Abschlusses einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 43 StROG 2010 kann über einen Bebauungsplan nicht sichergestellt werden und kann lediglich als Absichtserklärung verstanden werden. Die Bestimmung sollte daher in den Erläuterungsbericht verschoben werden oder im Wortlaut eine Klarstellung erfolgen, dass es sich lediglich um eine Absichtserklärung handelt. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben.**

Begründung:

Die Regelung wird in den Erläuterungsbericht verschoben.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

3. Der Verweis im Wortlaut unter § 3 Abs. 2 „Der Bebauungsgrad ist dem Verordnungsplan zu entnehmen“ kann nicht nachvollzogen werden, da der vorliegende Rechtsplan eine dahingehende Festlegung nicht enthält. Auch ein lediglich im Erläuterungsbericht angeführten Bebauungsgrad ist unzureichend, da die Erläuterungen keine Rechtsverbindlichkeit entfalten. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Bebauungsgrades einen Mindestinhalt gemäß § 41 Abs. 1 StROG darstellt und daher festzulegen ist. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben und den Bebauungsgrad im Wortlaut ergänzen.**

Begründung:

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

4. Die Bestimmungen im Wortlaut zu § 3 Abs. 2 kann zudem hinsichtlich einer Unterschreitung des Bebauungsgrades fachlich nicht nachvollzogen werden, zumal analog zum Grad der Bodenversiegelung die Festlegung als maximal zulässiger Bebauungsgrad ausreichen würde. Die Festlegung einer Unterschreitung würde sich daher erübrigen. Abgesehen davon wird die Festlegung einer Unterschreitung auf ihre Rechtsgrundlage hinterfragt.“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben und die Formulierung zur Unterschreitung eines Mindestwertes streichen**

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

5. Die Vorgaben im Wortlaut § 4 Abs. 3 und im Rechtsplan zur Oberflächenentwässerung werden unzureichend begründet. Eine sachliche Begründung fehlt (vgl. Anmerkungen und Hinweise im ggst. Schreiben). Der alleinige Verweis in den Unterlagen auf das Bauverfahren erscheint jedenfalls zu kurz gegriffen. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, teilweise **stattgeben.** Die Festlegungen zur Oberflächenentwässerung bleiben aufrecht, werden jedoch besser erläutert.

Ein Entwässerungskonzept verfasst von Geotechnik ZT GmbH, vom 12.03.2026, GZ: 417024, liegt vor und wird als Beilage angefügt.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

6. Zudem wird zu den Vorgaben im Wortlaut unter § 4 Abs. 4 unzureichend begründet, warum eine Freiflächenaufstellung von Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen in Form von Solar- und Photovoltaikanlagen innerhalb des dortigen Gewerbegebietes als unzulässig erklärt wird. Auch dahingehend wird eine Auseinandersetzung und ergänzende Begründungen als erforderlich erachtet. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben**.

Begründung:

Die Beschränkung auf dachintegrierte bzw. dachparallele Anlagen wird im Erläuterungsbericht näher begründet. Die Freiflächen werden für Verkehr, Aufenthalt, Begrünung, Retention und Versickerung benötigt. Die Regelung ist daher als standortbezogene Freiflächen- und Gestaltungsregelung zu verstehen, nicht als genereller Ausschluss erneuerbarer Energie.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

7. Die Anbindung des Planungsgebietes an das übergeordnete Straßennetz sollte durch eine entsprechende Festlegung im Rechtsplan sichergestellt werden, zumal der Wortlaut dahingehend unbestimmt ist und der Erläuterungsbericht zu § 4 lediglich eine Anbindung über die Gewerbestraße anführt. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **nicht stattgeben**.

Begründung:

Die Anbindung über die bestehende Gewerbestraße wird im Rechtsplan und in der Legende bereits eindeutig dargestellt. Änderungen der Zufahrt bedürften einer Änderung des Bebauungsplanes. Damit wird die äußere Erschließung nachvollziehbar sichergestellt. Die Stellungnahme der Baubezirksleitung, wonach der Bebauungsplan aus straßenfachlicher Sicht stimmig ist, bleibt zusätzlich als Beilage aufrecht.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

8. Die Bestimmung im Wortlaut unter § 5 Abs. 2 „Die Lage der oberirdischen KFZAbstellflächen ist dem Ordnungsplan zu entnehmen“ kann mangels konkreter Festlegung im Rechtsplan nicht nachvollzogen werden. Es werden dahingehende Klarstellungen als erforderlich erachtet. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **teilweise stattgeben und im Erläuterungsbericht ergänzen**.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

9. § 6 Abs. 2 des ggst. Wortlautes erscheint in Hinblick auf die beabsichtige Nutzung des Planungsgebietes aus fachlicher Sicht unzureichend, da lediglich eine maximal zulässige Gesamthöhe für Gebäude festgelegt wird. Die Vorgaben sollen um eine Beschränkung der Gesamthöhe für bauliche Anlagen ergänzt werden. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **nicht stattgeben**.

Begründung:

Der Wortlaut legt eine maximal zulässige Gesamthöhe von Gebäuden mit 5 m fest. Diese Festlegung im Hinblick auf die wesentliche bauliche Wirkung des Vorhabens ausreichend. Die geplante Nutzung umfasst nur untergeordnete Gebäude bzw. gebäudenähe Anlagen wie Sanitärcontainer, Trafo, Ladeinfrastruktur und überdachte Ladebereiche.

Technische Anlagen, die funktional für den Betrieb einer E-Tankstelle erforderlich sind, werden im Bauverfahren anhand der konkreten Einreichunterlagen beurteilt. Die städtebaulich maßgebliche Höhenentwicklung wird bereits durch die Festlegung zur Gebäudehöhe, die Baugrenzzlinien und die projektbezogene Darstellung begrenzt.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

10. § 7 Abs. 2 Z. a) des ggst. Wortlautes wird hinsichtlich der Festlegung der beabsichtigten Festlegung von Geländeänderungen bis zu einer Höhe von 2 m in einem Gelände mit kaum erkennbarer Neigung hinterfragt. Zudem ist der Erläuterungsbericht hinsichtlich einer dahingehenden Auseinandersetzung zu ergänzen. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **teilweise stattgeben**. Die Festlegung bis maximal 2 m bleibt aufrecht, wird aber besser begründet.

Sie dient lediglich als Obergrenze für erforderliche Geländeanpassungen zur Herstellung funktionsfähiger Lade-, Fahr-, Entwässerungs- und Retentionsflächen. Da Stützmauern ausgeschlossen und Böschungen zu begrünen sind, bleibt die landschaftliche Einbindung gesichert.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

11. § 7 Abs. 3 des ggst. Wortlautes sollte hinsichtlich einer Mindestqualität der vorzusehenden Bepflanzungsmaßnahmen konkretisiert werden. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **nicht stattgeben**.

Begründung:

Der Bebauungsplan enthält bereits ein Bepflanzungsgebot, insbesondere mindestens zwei Laubbäume pro Ladeplatz. Außerdem sind Freiflächen ganzjährig begrünt zu erhalten. Damit ist ein ausreichend verbindlicher Rahmen für die Durchgrünung des Planungsgebietes geschaffen.

Die konkrete Baumart, Pflanzqualität und Ausführung können sachgerecht im Bauverfahren bzw. im Zuge der Ausführungsplanung abgestimmt werden.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...

12. In der Planzeichenlegende wird grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen Festlegungen im Rahmen der Verordnung des Teilbebauungsplanes und von Ersichtlichmachungen vorgenommen. Nicht nachvollzogen werden kann, warum Baubeschränkungszone entlang von Schnellstraßen und Landesstraßen als Festlegung der Gemeinde angeführt werden. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben**.

Begründung:

Die Legende wird berichtigt. Baubeschränkungszone entlang von Schnellstraße und Landesstraße werden als Ersichtlichmachungen fremder Rechtsmaterien dargestellt, nicht als eigene Festlegung der Gemeinde.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

13. Zudem kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob die gemäß Rechtsplan bzw. Planzeichenlegende benannte „Trafostation – Energiespeicher“ als Festlegung oder als Ersichtlichmachungen verstanden werden soll und die Regelungen des Teilbebauungsplanes hierfür anzuwenden sind. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben**.

Die Darstellung wird in der Legende eindeutig zugeordnet. Trafostation und Energiespeicher sind betriebsnotwendige technische Infrastruktur des Vorhabens. Die Regelungen des Bebauungsplanes, insbesondere zu Lage, Baugrenzlinien und Höhe, gelten entsprechend.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

14. Hinsichtlich redaktioneller Mängel ist eine Doppelnennung der lt. a) unter § 5 Abs. 2 aufgefallen. Die Nummerierung der Absätze innerhalb des Wortlautes sollten einer generellen Überprüfung unterzogen werden. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben**.

Begründung:

Die doppelte Bezeichnung „a)“ in § 5 Abs. 2 und allfällige weitere Nummerierungsfehler werden redaktionell bereinigt.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

15. Zudem ist aufgefallen, dass der Rechtsplan lediglich vom Planer unterfertigt ist. Grundsätzlich sind bereits auch Entwürfe von Verordnungen vom Planer und der Gemeinde zur Unterfertigung.

...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge diesem Punkt, **stattgeben**.

Begründung:

Die Unterfertigung erfolgte auf einem Deckblatt, welches beigelegt wurde und wird im Rahmen der Endausfertigung auch am Ordnungsplan erfolgen.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

”...“

Anmerkungen und Hinweise

Generell wird darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Festlegungen eines Bebauungsplanes auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme bzw. Grundlagenerhebung im Sinne der gebotenen Nachvollziehbarkeit und der gängigen Rechtsprechung sachlich zu begründen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/ Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Ordnungsprüfungsverfahrens durch die Steiermärkische Landesregierung sicherzustellen, wird dringend empfohlen, die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen.

...“

Frau Bürgermeisterin Eva Schmidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Schreiben der Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, verfasst von Herrn DI Wolfgang Lechner, GZ: ABT13-385756/2025-7, vom: 15.12.2025, GZ: ABT13-385756/2025-11, vom: 09.06.2026, wie von Heigl Consulting ZT GmbH empfohlen, **teilweise stattgeben**.

Abstimmungsart: offen (durch Zeichen mit der Hand)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Befangen (und bei der Abstimmung nicht anwesend): 0

dafür gestimmt: 15

dagegen gestimmt: 0

Der Gemeinderat beschließt den Antrag anzunehmen.

Einwand der Abteilung 15

1. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung**, verfasst von **Frau DI Anna Trost**, GZ: **ABT15-1146/2024-19**, vom: **15.12.2025**:

„...“

*Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 - 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht **folgender Einwand** besteht:*

Zu §6 Bebauung (2) Maximalwerte zur Gesamthöhe der Gebäude: Die maximal zulässige Gesamthöhe von Gebäuden wird mit 5m festgelegt.

Aus fachlicher Sicht sollte eine Beschränkung der Gesamthöhe nicht nur für Gebäude, sondern auch für bauliche Anlagen (Ladestationsüberdachungen) festgelegt werden.

Zu §7 Freiflächen (2) Geländegestaltung a) Die für die angestrebte Nutzung erforderlichen Geländeänderungen dürfen eine Höhe von 2m nicht überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgelegte maximale Höhe von Geländeänderungen wird aufgrund des relativ ebenen Geländes hinterfragt. Die im Einreichplan dargestellte Geländeänderung beschränkt sich auf ca. 60cm.

Zu §7 Freiflächen (3) Pflanzgebote b) Das Bepflanzungsgebot umfasst mindestens 2 Laubbäume pro Ladeplatz.

Diese Laubbäume sind im BP in richtiger Anzahl und Lage darzustellen. Die derzeitige Lage der zu pflanzenden Bäume im 2,0m breiten, nordwestlichen Grünstreifen ist aufgrund der Nahelage zur Dachkonstruktion bzw. Grundgrenze zu hinterfragen. Um eine Mindestqualität der Bepflanzung sicherzustellen, wären aus fachlicher Sicht zumindest klein- bis mittelkronige heimische Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von mindestens 14/16cm (gemessen in mindestens 1m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

...“

2. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung**, verfasst von **Frau DI Anna Trost**, GZ: **ABT15-1146/2024-28**, vom: **10.06.2026**:

„...“

*Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 - 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht **folgender Einwand** besteht:*

- Da bei der geplanten Ladestationsüberdachung nicht von einem Gebäude im Sinne der Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes auszugehen ist, ist die maximale Gesamthöhe nicht nur für Gebäude, sondern auch für bauliche Anlagen festzulegen.

- Die maximale Höhe von Geländeänderungen von 2m ist aufgrund der weitgehend ebenen Geländebeziehungen nicht nachvollziehbar. Die Höhenschichten sind im Rechtsplan ersichtlich zu machen.

- Um eine Mindestqualität der festgelegten Bepflanzung sicherzustellen, sind aus fachlicher Sicht standortgerechte, heimische Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem

Stammumfang von mind. 14 bis 16cm (gemessen in 1m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Die Bebauungsdichte und der Bebauungsgrad sind im Rechtsplan nicht ersichtlich. Der dargestellte FWP zeigt einen falschen Ausschnitt.

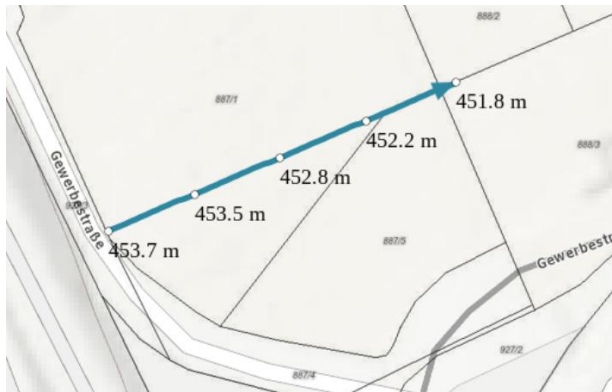
...

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge dem Schreiben von Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, verfasst von Frau DI Anna Trost, GZ: ABT15-1146/2024-19, vom: 15.12.2025, sowie GZ: ABT15-1146/2024-28, vom: 10.06.2026, **teilweise stattgeben und**

1. **die maximal zulässige** Gesamthöhe nicht nur für Gebäude, sondern auch für bauliche Anlagen festzulegen
2. und die Bebauungsdichte (BBD) und den Bebauungsgrad (BBG) auch im Rechtsplan ersichtlich machen.
3. Im Gis ist ein falscher Flächenwidmungsplan enthalten. Der Bebauungsplan bezieht sich auf den tatsächlich rechtskräftigen Flächenwidmungsplan.

Das Planungsgebiet hat ein West – Ostgefälle von ca. 2 m, daher sind im Bereich der Ladestationen, KFZ-Abstellflächen u.ä. Geländeausgleichmaßnahmen bis maximal 2m vertretbar.



Die Festlegung dient lediglich als Obergrenze für erforderliche Geländeanpassungen zur Herstellung funktionsfähiger Lade-, Fahr-, Entwässerungs- und Retentionsflächen.

Da Stützmauern ausgeschlossen und Böschungen zu begrünen sind, bleibt die landschaftliche Einbindung gesichert.

Der Bebauungsplan enthält bereits ein Bepflanzungsgebot, insbesondere mindestens zwei Laubbäume pro Ladeplatz zu pflanzen. Außerdem sind Freiflächen ganzjährig begrünt zu erhalten. Damit ist ein ausreichend verbindlicher Rahmen für die Durchgrünung des Planungsgebietes geschaffen.

Die konkrete Baumart, Pflanzqualität und Ausführung können sachgerecht im Bauverfahren bzw. im Zuge der Ausführungsplanung abgestimmt werden.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

Frau Bürgermeisterin Eva Schmidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Schreiben der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, verfasst von Frau DI Anna Trost, GZ: ABT15-1146/2024-19, vom: 15.12.2025, sowie GZ: ABT15-1146/2024-28, vom: 10.06.2026, wie von Heigl Consulting ZT GmbH empfohlen, **teilweise stattgeben**.

Abstimmungsart: offen (durch Zeichen mit der Hand)

Abstimmungsergebnis:

Befangen (und bei der Abstimmung nicht anwesend): 0

dafür gestimmt: 15

dagegen gestimmt: 0

Der Gemeinderat beschließt den Antrag anzunehmen.

Einwand Abteilung 16 – Baubezirksleitung Obersteiermark Ost

1. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur**, verfasst von **Herrn DI Maximilian Strobl**, GZ: **ABT14-386372/2025-2**, vom: **10.12.2025**:

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 01.12.2025 wurde die Baubezirksleitung Obersteiermark Ost seitens der Abteilung 13 über die Anhörung Bebauungsplan „B32.1 E-Tankstelle mit Sanitärcontainer“, der Gemeinde Pernegg an der Mur in Kenntnis gesetzt. Die dazugehörigen Unterlagen wurden von der Abteilung 13 digital zur Verfügung gestellt. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost-Wasserwirtschaft wird dazu wie folgt mitgeteilt:

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes 887/1, KG 60067 Traföß.

*Betreffend Oberflächenentwässerung ist dem Anhörungsentwurf Bebauungsplan zu entnehmen, dass die Einleitung von Oberflächenwassern in das Kanalnetz nicht zulässig ist, Oberflächenwässer an Ort und Stelle auf Basis eines **Gesamtkonzeptes** zu retentieren sind und Oberflächenwässer von Verkehrsflächen in offene, begrünte Mulden zur Versickerung zu bringen sind.*

*Aus Sicht der BBLOO – Wasserwirtschaft wird diesbezüglich festgehalten, dass ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen, sowie ausreichend dimensionierter Retentionsmöglichkeiten, im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans **bereits vorliegen muss**, um im Zuge der Folgeverfahren nur mehr die Übereinstimmung prüfen zu müssen.*

*Das StROG sieht als (fakultative) Inhalte eines Bebauungsplanes auch **Detailfestlegungen zu Erschließungssystemen und zum Thema Oberflächenentwässerung** vor.*

Laut dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 – August 2017, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sollte als Fachgrundlage für die Bebauungsplanung daher jedenfalls ein Oberflächenwasserkonzept erstellt werden, in dem

- . das Bemessungsereignis*
- a. die Möglichkeiten und Grundlagen für die Oberflächenwasserbehandlung*
- b. die Maßnahmen zur Abhaltung von Oberflächenwasser, das von Flächen außerhalb des*

Baulandes zufließen kann

festgelegt werden.

*Dem vorliegenden Bebauungsplan „B32.1 E-Tankstelle mit Sanitärcontainer“ liegt **kein Entwässerungskonzept** bei.*

*Seitens der BBLOO-Wasserwirtschaft kann dem Bebauungsplan „B32.1 E-Tankstelle mit Sanitärcontainer“, somit **nicht zugestimmt werden**.*

...“

2. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur**, verfasst von **Herrn DI Maximilian Strobl**, GZ: **ABT14-386372/2025-4**, vom: **28.05.2026**:

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 27.05.2026 wurde die Baubezirksleitung Obersteiermark Ost seitens der Abteilung 13 über die Anhörung Bebauungsplan „B32.1 E-Tankstelle mit Sanitärcontainer, 2.Anhörung“, der Gemeinde Pernegg an der Mur in Kenntnis gesetzt. Die dazugehörigen Unterlagen wurden von der Abteilung 13 digital zur Verfügung gestellt. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost-Wasserwirtschaft wird dazu wie folgt mitgeteilt:

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes 887/1, KG 60067 Traföß.

Betreffend Oberflächenentwässerung ist dem Anhörungsentwurf Bebauungsplan zu entnehmen, dass die Einleitung von Oberflächenwassern in das Kanalnetz nicht zulässig ist,

Oberflächenwässer an Ort und Stelle auf Basis eines **Gesamtkonzeptes** zu retentieren sind und Oberflächenwässer von Verkehrsflächen in offene, begrünte Mulden zur Versickerung zu bringen sind.

Mit Einwendung der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost-Wasserwirtschaft vom 10.12.2025, GZ.: ABT14-386372/2025-2, wurde diesbezüglich festgehalten, dass ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen, sowie ausreichend dimensionierter Retentionsmöglichkeiten, im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans **bereits vorliegen muss**, um im Zuge der Folgeverfahren nur mehr die Übereinstimmung prüfen zu müssen. Das StROG sieht als (fakultative) Inhalte eines Bebauungsplanes auch **Detailfestlegungen zu Erschließungssystemen und zum Thema Oberflächenentwässerung** vor.

Laut dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 – August 2017, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sollte als Fachgrundlage für die Bebauungsplanung daher jedenfalls ein Oberflächenwasserkonzept erstellt werden, in dem

- das Bemessungsereignis
 - die Möglichkeiten und Grundlagen für die Oberflächenwasserbehandlung
 - die Maßnahmen zur Abhaltung von Oberflächenwasser, das von Flächen außerhalb des Baulandes zufließen kann
- festgelegt werden.

Dem Bebauungsplanentwurf „B32.1 E-Tankstelle mit Sanitärcontainer, 2.Anhörung“ liegt abermals kein Entwässerungskonzept bei. Seitens der BBLOO-Wasserwirtschaft wird festgehalten, dass die Einwendung vom 10.12.2025, GZ.: ABT14-386372/2025-2 somit vollinhaltlich aufrecht bleibt.

...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge dem Schreiben von Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, verfasst von Herrn DI Maximilian Strobl, GZ: ABT14-386372/2025-2, vom: 10.12.2025, sowie GZ: ABT14-386372/2025-4, vom: 28.05.2026, **nicht stattgeben**.

Begründung:

Die Oberflächenentwässerung soll in offene Geländemulden erfolgen, um eine Retention vor Ort und Versickerung zu gewährleisten, da eine Einleitung in den Kanal nicht zulässig ist. Die technische Dimensionierung bleibt Projektbezogen dem Bau- bzw. wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten. Ein Widerspruch zu §41 StROG besteht nicht.

Ein Entwässerungskonzept verfasst von Geotechnik ZT GmbH, vom 12.03.2026, GZ: 417024, liegt vor und wird als Beilage angefügt.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

Frau Bürgermeisterin Eva Schmidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Schreiben der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, verfasst von Herrn DI Maximilian Strobl, GZ: ABT14-386372/2025-2, vom: 10.12.2025, sowie GZ: ABT14-386372/2025-4, vom: 28.05.2026, wie von Heigl Consulting ZT GmbH empfohlen, **nicht stattgeben**.

Abstimmungsart: offen (durch Zeichen mit der Hand)

Abstimmungsergebnis:

Befangen (und bei der Abstimmung nicht anwesend): 0

dafür gestimmt: 15

dagegen gestimmt: 0

Der Gemeinderat beschließt den Antrag anzunehmen.

Stellungnahme– Baubezirksleitung Obersteiermark Ost

1. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen**, verfasst von **Frau Belinda Stajan**, GZ: **ABT16-386483/2025-2**, vom: **01.12.2025**:

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Kundmachung vom 1. Dezember 2025 wurde die Einleitung der gegenständlichen schriftlichen Anhörung angezeigt.

Betroffen ist das Grundstück Nr. 887/1, KG 60067 Traföss.

Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Landesstraßenverwaltung wird mitgeteilt, dass ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erbringen ist, ob die Zufahrt von der Landesstraße aus auf die Gewerbestraße ausreichend dimensioniert ist bzw. ob die Erschließung ohne Linksabbieger weiterhin möglich ist.

...“

2. Anhörung

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen**, verfasst von **Frau Belinda Stajan**, GZ: **ABT16-173973/2026-2**, vom: **29.05.2026**:

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Kundmachung vom 26. Mai 2026 wurde die Einleitung der gegenständlichen schriftlichen Anhörung angezeigt.

Betroffen ist das Grundstück Nr. 887/5, KG 60067 Traföß.

Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Landesstraßenverwaltung wird mitgeteilt, dass gegen die geplanten Änderungen keine Einwände bestehen.

....“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge den Schreiben der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, verfasst von Frau Belinda Stajan, GZ: ABT16-386483/2025-2, vom: 01.12.2025, sowie GZ: ABT16-173973/2026-2, vom: 29.05.2026, **stattgeben, da keine Einwände bestehen**.

Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, StROG: ---

Frau Bürgermeisterin Eva Schmidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Schreiben von Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, verfasst von Frau Belinda Stajan, GZ: ABT16-386483/2025-2, vom: 01.12.2025, wie von Heigl Consulting ZT GmbH empfohlen, **stattgeben**.

Abstimmungsart: offen (durch Zeichen mit der Hand)

Abstimmungsergebnis:

Befangen (und bei der Abstimmung nicht anwesend): 0

dafür gestimmt: 15

dagegen gestimmt: 0

Der Gemeinderat beschließt den Antrag anzunehmen.

Einwand ASFINAG Service GmbH

1. Anhörung

Schreiben der **ASFINAG Service GmbH**, GZ: **ASF/2025/013563**, vom **04.12.2025**

„ . . .

Betroffene Grundstücke bzw.

KG 60067 Traföb, GSt. Nr. 887/5

S 35 - Brucker Schnellstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.12.2025 (**Ihre GZ: 6-610-0/2025 E-Ladepark**) zur der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Allgemeinen weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz idgF bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden dürfen.

Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Meter.

Die ASFINAG hat als Bundesstraßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich.

Sollte es infolge der Umwidmung des/der gegenständlichen Grundstücke/s zu Arbeiten im Bauverbotsbereich kommen (siehe oben 1. Absatz, 40 bzw. 25 Meter Bereich – sowohl oberals auch unterirdisch), so hat der Projektwerber eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 21 BStG) bzw. zusätzlich eine Zustimmung (gemäß § 25 BStG) bei Werbeanlagen bei der ASFINAG als der zuständigen Bundesstraßenverwaltung zu erwirken.

Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bergbauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmegenehmigung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die genannten Abstände bemessen sich – unterschiedlich je nach Anlagenverhältnissen der Bundesstraße – vom äußeren Rand des Straßengrabsens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

Weiters wird auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissionen (z.B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hingewiesen.

Seveso bzw. gefährliche Stoffe:

Außerdem weisen wir auf die Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU vom 4. Juli 2012) hin.

Diese Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Hinsichtlich des Nah- bzw. Entwicklungsbereiches der Bundesstraße wird im Zuge des gegenständlichen Verfahrens um schriftliche Bekanntgabe von geplanten Neuansiedlungen von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, ersucht. Gleiches gilt bei Änderungen im Bereich solcher Betriebe, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben.

Erforderliche Schutzmaßnahmen, die der Abwehr von Gefahren oder Schäden dienen, die von gefährlichen Stoffen im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit künftig geplanten Anlagen ausgehen, sind vom Betreiber der geplanten Anlage/n sicherzustellen.

Alle Stoffe, von denen eine Gefahr ausgehen kann (z.B. Gase, Chemikalien, Sprengstoff, usw. ...) sind so zu lagern, dass diese keine negativen Auswirkungen oder Gefährdungen auf die Verkehrsteilnehmer (oder die Bundesstraße an sich) haben können.

Es wird ersucht, die obige Ausführung im gegenständlichen Verfahren aufzunehmen und bei Folgeverfahren die Bestimmungen des Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F. zu berücksichtigen.

...“

2. Anhörung

Die **ASFINAG Service GmbH**, hat ihr Schreiben GZ: **ASF/2025/013563**, vom **04.12.2025**, im Zuge der 2. Anhörung erneut übermittelt.

„...“

Betroffene Grundstücke bzw.

KG 60067 Traföb, GSt. Nr. 887/5

S 35 - Brucker Schnellstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.12.2025 (Ihre GZ: 6-610-0/2025 E-Ladepark) zur der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Allgemeinen weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz idgF bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden dürfen. Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Meter.

Die ASFINAG hat als Bundesstraßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich.

Sollte es infolge der Umwidmung des/der gegenständlichen Grundstücke/s zu Arbeiten im Bauverbotsbereich kommen (siehe oben 1. Absatz, 40 bzw. 25 Meter Bereich – sowohl oberals auch unterirdisch), so hat der Projektwerber eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 21 BStG) bzw. zusätzlich eine Zustimmung (gemäß § 25 BStG) bei Werbeanlagen bei der ASFINAG als der zuständigen Bundesstraßenverwaltung zu erwirken.

Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bergbauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmegenehmigung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die genannten Abstände bemessen sich – unterschiedlich je nach Anlagenverhältnissen der Bundesstraße – vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

Weiters wird auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissionen (z.B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hingewiesen.

Seveso bzw. gefährliche Stoffe:

Außerdem weisen wir auf die Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU vom 4. Juli 2012) hin.

Diese Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Hinsichtlich des Nah- bzw. Entwicklungsbereiches der Bundesstraße wird im Zuge des gegenständlichen Verfahrens um schriftliche Bekanntgabe von geplanten Neuansiedlungen von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, ersucht. Gleiches gilt bei Änderungen im Bereich solcher Betriebe, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben.

Erforderliche Schutzmaßnahmen, die der Abwehr von Gefahren oder Schäden dienen, die von gefährlichen Stoffen im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit künftig geplanten Anlagen ausgehen, sind vom Betreiber der geplanten Anlage/n sicherzustellen.

Alle Stoffe, von denen eine Gefahr ausgehen kann (z.B. Gase, Chemikalien, Sprengstoff, usw. ...) sind so zu lagern, dass diese keine negativen Auswirkungen oder Gefährdungen auf die Verkehrsteilnehmer (oder die Bundesstraße an sich) haben können.

Es wird ersucht, die obige Ausführung im gegenständlichen Verfahren aufzunehmen und bei Folgeverfahren die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.g.F. zu berücksichtigen.

...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge dem Schreiben der ASFINAG Service GmbH, GZ: ASF/2025/013563, vom 04.12.2025, **stattgeben und die Hinweise als Beilage aufnehmen.**

Es handelt sich um ein Standardschreiben, das zum gegenständlichen Planungsvorhaben mit Ausnahme der Beschränkungsbereiche keinen Bezug hat. Die Beschränkungsbereiche sind im Bebauungsplan ersichtlich gemacht. Eine Tankstelle dieser Größenordnung ist kein Seveso Betrieb.

Auswirkung auf Dritte lt § 38 Abs. 7, StROG: ---

Frau Bürgermeisterin Eva Schmidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Schreiben der ASFINAG Service GmbH, GZ: ASF/2025/013563, vom 04.12.2025, wie von Heigl Consulting ZT GmbH empfohlen, **stattgeben.**

Abstimmungsart: offen (durch Zeichen mit der Hand)

Abstimmungsergebnis:

Befangen (und bei der Abstimmung nicht anwesend): 0

dafür gestimmt: 15

dagegen gestimmt: 0

Der Gemeinderat beschließt den Antrag anzunehmen.

c. Endbeschlussfassung

Frau Bürgermeisterin Eva Schmidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den nachfolgenden Punkt beschließen:

- ✓ der geänderte Entwurf des Teilbebauungsplanes, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen, verfasst von Heigl Consulting ZT GmbH, GZ: HC85_3.05, 11.06.2026.

Abstimmungsart: offen (durch Zeichen mit der Hand)

Abstimmungsergebnis:

Befangen (und bei der Abstimmung nicht anwesend): 0

dafür gestimmt: 15

dagegen gestimmt: 0

Der Gemeinderat beschließt den Antrag anzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5: Örtliches Fußverkehrskonzept der Gemeinde Pernegg/Mur, Beratung und Genehmigung

Die Vorsitzende übergibt direkt das Wort an die Obfrau des Infrastrukturausschusses Frau Vizebürgermeisterin Martina Spitzer.

Vbgmⁱⁿ Spitzer berichtet, dass sich der Infrastrukturausschuss der Gemeinde Pernegg/Mur in mehreren Sitzungen mit dem Thema „Örtliches Fußverkehrskonzept der Gemeinde Pernegg/Mur“ auseinandergesetzt hat.

Auf Basis der durchgeführten Bestands- und Mängelanalyse wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Büro Verkehrplus Maßnahmenempfehlungen abgeleitet. Im tabellarischen Infrastrukturinvestitionsplan – Maßnahmenliste werden die wichtigsten Inhalte und Informationen der Maßnahmenliste beschrieben. Anschließend erfolgt die Auflistung der Maßnahmenempfehlungen in Tabellenform mit zugehörigen Kartendarstellungen, welche die Verortung im Zielnetz zeigen.

Die Maßnahmenempfehlungen für die Infrastrukturen können baulicher oder verkehrsorganisatorischer Natur sein. Sie umfassen zumeist die Herstellung von geeigneten Gehsteigen oder Gehwegen sowie Möglichkeiten zum sicheren Queren der Fahrbahn. Speziell in dicht bebauten Ortskernen (Kirchdorf und Pernegg) steht einer strikten Teilung der Verkehrsflächen (Fuß, Rad, Kfz) das fehlende Platzangebot gegenüber. In diesen Fällen ist auf die Möglichkeit der Umgestaltung im Sinne der Raumtransformation von Ortsdurchfahrten hinzuweisen. Diese folgen dem Ansatz der gemeinsamen Nutzung von Flächen des öffentlichen Straßenraums durch alle Verkehrsteilnehmer:innen. Dazu sind in den meisten Fällen Kfz-Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Kombination mit einer intuitiv-lesbaren und funktionellen Straßenraumgestaltung erforderlich. Diese Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung und ggf. unter Einbezug der Bevölkerung zu entwickeln. Die formale Basis für derartige Transformationsprojekte stellen die Mobilitätsstrategie des Landes Steiermark¹ sowie die einschlägigen Regeln der Technik (RVS und ähnliche) dar.

Folgende Maßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Infrastrukturausschuss und dem Ingenieurbüro Verkehrplus erarbeitet:

Tabelle 3: Maßnahmentabelle

NR.	ÖRTLICHKEIT	MASSNAHME	PRIORITÄT	UMSETZUNGS-HORIZONT	GROBKOSTEN-SCHÄTZUNG	KATEGORISIERUNG LT. KLIMAKTIV
001	Mixnitz	Querungsstelle Heubergstraße Kreisverkehr	(1)	kurzfristig	€	
002	Mixnitz	Querungsstelle L133 – Bahnunterführung / Zugang Parkplatz Auweg	(1) – (2)	kurzfristig	€	
003	Mixnitz	Saisonale Verkehrsberuhigung Bärenschütz Weg (z.B. 20km/h oder Begegnungszone) von Mai bis Oktober	(1)	kurzfristig	€	
004	Mixnitz	Querungsstelle / Schutzweg Bahnhof Mixnitz	(1)	kurz- bis mittelfristig	€	
005	Mautstatt	Querungsstelle und barrierefreie Erreichbarkeit der Bushaltestelle „Mautstatt Ort“	(2) – (3)	mittel- bis langfristig	€ € €	
006	Mautstatt	Errichtung einer Treppenanlage zur Verbindung der L104 und Gemeindestraße „Mautstatt“	(2)	mittelfristig	€ €	
007	Mautstatt	Fußwegsverbindung L104 – P&R Gewerbestraße sichern	(2)	mittelfristig	€	
008	Pernegg	Öffentliche Fußwegsverbindung Bahnstraße – Bahnbegleitweg – Köllersdorf	dauerhaft sicherstellen	laufend	-	
009	Pernegg	Querungsstellen „Spar“ und „Murbrücke“	(1)	kurzfristig	€	
010	Pernegg	Verkehrsberuhigung Allee	(2)	mittelfristig	€ €	
011	Pernegg	Gehweganbindungen Murweg – Allee – Jobstmannngasse im Bereich Murbrücke	(2)	mittelfristig	€ €	

012	Pernegg	Verkehrsberuhigung Bahnstraße inkl. Gehsteig und Querungsstelle Bahnhof	(3)	mittelfristig	€	
013	Pernegg	Querungsstelle Unterführung Bahnhof – Richtung Geh- und Radweg östlich der Bahntrasse	(2)	kurzfristig	€	
014	Pernegg	Erneuerung der Treppenanlage „Gabraun“	(3)	mittel- bis langfristig	€ €	
015	Pernegg	Wohnstraße – „Bärnecker Felder“	(3) bzw. bei weiterer Bebauung	langfristig	€	
016	Pernegg	Öffentliche Fußwegsverbindung Mendelgasse – Haydngasse	dauerhaft sicherstellen	laufend	-	
017	Kirchdorf	Barrierefreie Wegverbindung / Gehsteig im Bereich „Kirchdorf 1“	(2)	mittelfristig	€ €	
018	Kirchdorf	Öffentliche Fußwegsverbindung Volksschule – Unterführung – Roseggerstraße	dauerhaft sicherstellen	laufend	-	
019	Kirchdorf	Querungsstelle Friedhof	(1)	kurzfristig	€	
020	Kirchdorf	Verkehrsberuhigung in der Roseggerstraße im Sinne der Schulwegsicherheit	(2)	mittelfristig	€	
021	Kirchdorf	Kirchdorf – Straßenraumgestaltung im Sinne der Verkehrsberuhigung	(3)	mittelfristig	€ €	
022	Zlatten	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der „Ortsdurchfahrt“	(2)	mittelfristig	€	
023*	-	Bewusstseinsbildung Schulen				
024*	-	Informations- und Leitsystem				

* Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Der Fußverkehr bildet gemeinsam mit dem Radverkehr als Teil der aktiven Mobilität einen immer wichtigeren Stellenwert eines Gesamtverkehrssystems. Nach wie vor wird dessen Bedeutung aber systematisch unterschätzt. Neben der Funktion als eine der klimafreundlichsten und gesündesten Mobilitätsform hat Zu-Fuß-Gehen auch eine unverzichtbare verkehrsmittelübergreifende Verknüpfungsfunktion. Jede Fahrt, jede Reise und jeder Weg beginnt und endet schließlich mit einem Schritt zu Fuß (vgl. BMK 2022). Das vorliegende örtliche Fußverkehrskonzept der Gemeinde Pernegg an der Mur soll durch definierte Ziele und Maßnahmen eine positive Entwicklung des Fußverkehrs fördern.

Für das Örtliche Fußverkehrskonzept wurde eine Netzplanung durchgeführt, welche Haupt- und Erschließungsrouten beinhaltet. Die Hauptrouten führen von den stark frequentierten S-Bahn- und Bushaltestellen sowie vom Zentrum einzelner Ortsteile zu den wichtigsten Quellen und Zielen. Erschließungsrouten verbinden ergänzend Hauptrouten miteinander, wodurch insgesamt eine höhere Erreichbarkeit und flächige Erschließung für den Fußverkehr ermöglicht wird.

Auf Grundlage dieser festgelegten Hauptrouten und Erschließungen wurde eine Bestands- und Mängelanalyse durchgeführt. Dabei wurde zwischen punktuellen, linearen sowie routenübergreifenden, generellen Mängeln unterschieden. Aus dieser fachlichen Mängelanalyse, einem engen Austausch im zuständigen Fachausschuss der Gemeinde sowie einer öffentlichen Beteiligungsmöglichkeit entstanden 24 Maßnahmenempfehlungen, welche bestehende Mängel beheben und ein qualitativ hochwertiges Fußverkehrsnetz bereitstellen sollen.

Durch enge Zusammenarbeit mit dem Büro Verkehrplus wurde sichergestellt, dass ein breit akzeptierter Planungs- und Aktionsrahmen erarbeitet wurde. Dieser soll in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt werden und zu einem besseren Angebot für Zu-Fuß-Gehende in der Gemeinde Pernegg an der Mur führen. Gleichzeitig sollen durch gezielte Bewusstseinsbildungsmaßnahmen die Vorteile des Zu-Fuß-Gehens in die Bevölkerung getragen werden und zu einem höheren Fußgänger:innenanteil im Alltag führen.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, das vorliegende örtliche Fußverkehrskonzept der Gemeinde Pernegg an der Mur mit Stand Juni 2026 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 6: Mehrkosten zur Abgangsdeckung Pfarrkindergarten Pernegg für das Jahr 2025, Beratung und Genehmigung

Die Vorsitzende berichtet, dass zwischen der Kib3 als Betreiber des Pfarrkindergarten Pernegg/Mur eine Abgangsdeckungsvereinbarung besteht. Bei dieser Abgangsdeckung wurde eine Maximalsumme in Höhe von € 217.000,- festgelegt. Da sich der Abgang für das Jahr 2025 jedoch auf insgesamt € 226.984,61 beläuft, liegt eine Kostensteigerung von rund € 10.000,- vor. Die Erklärung für den höheren Abgang begründet sich daraus, dass auf Grund von drei Karenzen die Personalkosten deutlich gestiegen sind.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Überschreitung der Abgangsvereinbarung in Höhe von € 9.984,61 für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 8: Förderverträge zum Leitungskataster der Gemeinde Pernegg/Mur – endgültiger Fördervertrag, Beratung und Genehmigung

Die Vorsitzende berichtet, dass bei den Förderungen des Landes Steiermark ein Beschluss für den endgültigen Fördervertrag erforderlich ist. Bei dem Fördervertrag werden die tatsächlichen Kosten und die Förderung beschlossen. Der Gemeinderat muss daher folgende Förderungsverträge beschließen.

- a. Abwasseranlage, DKK, BA 102, B001858 mit der GZ: ABT14-87827/2019-13**
- b. Wasserversorgungsanlage, DWK, BA 101, B001739 mit der GZ: ABT14-87828/2019-10**

Die Förderverträge werden dem Protokoll als Beilage 8a und 8b angehängt und sind Bestandteil dieses Protokolls.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Förderungsverträge Abwasseranlage, DKK, BA 102, B001858 mit der GZ: ABT14-87827/2019-13 und Wasserversorgungsanlage, DWK, BA 101, B001739 mit der GZ: ABT14-87828/2019-10 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 9: Fördervertrag zum Ausbau der Wasserversorgung Eisenpaßstraße – Bauabschnitt 08 mit der GZ: ABT14-256638/2021-34– endgültiger Fördervertrag, Beratung und Genehmigung

Die Vorsitzende berichtet, dass bei den Förderungen des Landes Steiermark ein Beschluss für den endgültigen Fördervertrag erforderlich ist. Bei dem Fördervertrag werden die tatsächlichen Kosten und die Förderung beschlossen. Der Gemeinderat muss daher den Fördervertrag zum Ausbau der Wasserversorgung Eisenpaßstraße – Bauabschnitt 08 mit der GZ: ABT14-256638/2021-34 beschließen.

Der Fördervertrag wird dem Protokoll als Beilage 9 angehängt und ist Bestandteil dieses Protokolls.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Fördervertrag zum Ausbau der Wasserversorgung Eisenpaßstraße – Bauabschnitt 08 mit der GZ: ABT14-256638/2021-34 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 10: Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd – Genehmigung des Jahresabschlusses 31.12.2025

Die Vorsitzende berichtet, dass der geprüfte Jahresabschluss der Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd, Gesellschaft m.b.H. zum 31.12.2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 durch den Gemeinderat zu beschließen sind.

Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH Graz geprüfte Jahresabschluss 2025 ist den Gesellschaftern in Form eines sehr detaillierten Abschlussberichtes zugegangen und weist ein Jahresergebnis von 811,83 EUR und einen Bilanzgewinn von 30.849,26 EUR aus.

Für das Geschäftsjahr 2025 kommt es aufgrund des Geschäftsergebnisses zu einer Nachverrechnung auf den genehmigten Wasserpreis im Ausmaß von netto 181.410,84 EUR. Der Wirtschaftsprüfer hat dem Jahresabschluss 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 12: Grundsatzbeschluss zur Anschaffung HLF 3 Tunnel für Feuerwehr Mixnitz, Beratung und Genehmigung

Die Vorsitzende berichtet, dass über das Vergabeportal ANKÖ die Anschaffung eines neuen Hilfelöschfahrzeuges 3 Tunnel für die Feuerwehr Mixnitz ausgeschrieben wurde. Am 20.05.2026 wurde die Angebotsöffnung im Gemeindeamt durchgeführt. Es sind bis zur Angebotsfrist vier Angebote eingegangen. Der Ausschreibungsprozess wurde durch den Landesfeuerwehrverband begleitet. Am 27.05.2026 erfolgte die Bestbieterermittlung im Rüsthaus der Feuerwehr Mixnitz, wobei als Bestbieter die Firma Stefan Rauch GmbH mit einer Gesamtsumme von brutto € 669.528,- ermittelt wurde. Gemäß Fördervertrag des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wurde mit Gesamtkosten von brutto € 580.000,- gerechnet. Die Finanzierung wurde damals wie folgt vereinbart:

Förderung Land (KAT Fonds)	€ 192.500,-
ASFINAG (Tunnel & Freiland)	€ 115.000,-
Gemeinde mit BZ und Darlehen	€ 252.500,-
Feuerwehr Mixnitz	€ 20.000,-

Seitens des Landesfeuerwehrverbandes wurde mitgeteilt, dass die Mehrkosten in Höhe von rund € 90.000,- von der Gemeinde bzw. der Feuerwehr getragen werden müssen.

Die Vorsitzende hat bereits beim politischen Büro um zusätzliche Bedarfszuweisungen angesucht, welche ihr bereits mündlich zugesichert wurden.

Weiters führte Bgmⁱⁿ Schmidinger ein Gespräch mit dem Kommando der Feuerwehr Mixnitz, wobei seitens der Feuerwehr Mixnitz eine Einsparung in Höhe von rund € 30.000,- zugesichert wurde. Der Verkauf des Altfahrzeuges wird nicht als Leistung der Feuerwehr angesehen, sondern als Finanzierung der Gemeinde. Die Feuerwehr Mixnitz kann für das gesamte Fahrzeug €15.000,- aus der Kameradschaftskassa beitragen. Somit ergeben sich für die Gemeinde Pernegg/Mur Mehrkosten in Höhe von rund € 44.500,-.

Die Vorsitzende ersucht Kommandanten ABI Bernhard Wiltschnigg um ein paar Worte zur Fahrzeuganschaffung. Herr ABI Wiltschnigg bedankt sich für die Einladung und dass er ein paar Worte zur Anschaffung des HLF 3 Tunnel sagen darf. Der Fahrzeugausschuss der Feuerwehr Mixnitz beschäftigt sich bereits seit zwei Jahren mit der Neuanschaffung für das alte Rüstlöschfahrzeug. Das RLFA-Tunnel mit Baujahr 1997 hat bereits technische Probleme, welche kurz von Gerätewart Christoph Krautinger präsentiert werden.

- Pumpe nicht mehr dicht
- Seilwinde defekt
- Verkehrsleiteinrichtung defekt
- Luftverlust beim Hauptbremsventil
- ABS-Steuergerät defekt

Allgemein ist zu sagen, dass man kaum noch Ersatzteile für das Fahrzeug bekommt.

Gemeindekassier Ebner merkt zur Sanierung noch an, dass die Feuerwehr über Bausteinaktionen oder Sammelaktionen sicher einiges erreichen könnte.

Die Finanzierungsaufteilung zwischen Gemeinde Pernegg/Mur und Feuerwehr Mixnitz ist noch nicht zur Gänze geklärt und es wird noch Gespräche geben.

Die erste Teilzahlung wird im ersten Halbjahr 2027 fällig werden. Hier ist die Anzahlung für das Fahrzeug zu leisten. Der Rest wird bei der Auslieferung im Jahr 2028 fällig werden. Für 2026 ist keine Finanzierung erforderlich.

Seitens der Vorsitzenden wird angemerkt, dass die Angebote, welche über den Vergabeanbieter ANKÖ eingeholt wurden, drei Monate ab Angebotsöffnung gültig sind. Da mit 20.05.2026 die Angebotsöffnung erfolgte, sind die Angebote bis 20.08.2026 gültig. Daher ist seitens des Gemeinderats ein Grundsatzbeschluss zur Beauftragung der Firma Bernhard Rauch GmbH erforderlich.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Firma Bernhard Rauch GmbH mit der Lieferung des neuen HLF 3 Tunnel für die Feuerwehr Mixnitz beauftragt werden kann. Bis zum endgültigen Beschluss ist jedoch noch die Finanzierung der Mehrkosten zwischen Gemeinde Pernegg/Mur und der Feuerwehr Mixnitz zu klären. Der endgültige Beschluss mit dem Konkretisierungsangebot (Einsparungen etc.) soll in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2026 gefasst werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, dankt Frau Bürgermeisterin Schmidinger den Anwesenden und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:23 Uhr.